

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/07/0030

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund dessen, dass sich der Amtssachverständige mit allen vom Rw ins Treffen geführten geländeverändernden Maßnahmen im Detail beschäftigt und auf fachlicher Ebene deren Unschädlichkeit für die Grundstücke des Rw attestiert hatte, ist es angesichts dieses unbestimmten Beschwerdevorbringens im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden, dass das VwG von einer Verhandlung abgesehen hat (vgl. E 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0007).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016070030.L02